

## Protokoll Stiftungsratstreffen vom 4. März 2022

anwesend:    **Stiftungsrat:**                      **Gäste:**  
Hermann Schülke                      Anna Fahrenholz  
Julia Köster  
Lena Itjes  
Katharina Gerken  
Ute Pansegrau

abwesend:                      Cindy Nowicki                      Regina Kussmaul  
Torsten Kleen  
Stefanie Albers  
Florian Pietrusky  
Heike Köhne-Wolfert

Zeit:                      09:00 bis 10:32 Uhr

### Tagesordnung

<b>TOP 1</b>	Begrüßung	Seite	1
<b>TOP 2</b>	Anmerkung zum Protokoll	Seite	1
<b>TOP 3</b>	Rückmeldung AG Inhalte	Seite	1
<b>TOP 4</b>	Austausch zur Satzung/-sänderungen	Seite	1
<b>TOP 5</b>	Zusammenfassung Befugnisse SR laut Satzung und Geschäfts- ordnung	Seite	2
<b>TOP 6</b>	Raumvorschläger für Treffen im Juli/ September/ November	Seite	2
<b>TOP 7</b>	Sonstiges	Seite	2
<b>Anlage 1:</b>	Offene Themen für die nächste Sitzung + To-Do-Liste	Seite	4
<b>Anlage 2:</b>	Termine Sitzungen und Wahlen	Seite	5
<b>Anlage 3:</b>	Tischvorlage „Befugnisse des Stiftungsrates“	Seite	6

### **TOP 1 Begrüßung**

Ute begrüßt alle Anwesenden und stellt die Tagesordnung vor. Da kein passender Raum zur Verfügung stand, wird das Treffen per zoom durchgeführt.

### **TOP 2 Anmerkung zum letzten Protokoll**

Es gibt keine Anmerkungen.

### **TOP 3 Rückmeldung AG Inhalte**

Es hat ein Treffen der AG stattgefunden, bei welchem die Breite und Ideen zu dem Schwerpunkt Inhalte ausgetauscht wurden. Bisher fand das Thema im Stiftungsrat kaum Beachtung, zumindest ist dies in den Protokollen nicht verzeichnet. Die Satzung wird dementsprechend noch überprüft. Die Wahrnehmung ist oftmals, dass die Inhalte nur durch die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften abgedeckt werden und die Stiftungsorgane sich kaum damit beschäftigen.

In der AG wurden verschiedene Überlegungen eingebracht. Weiterführend wurden verfolgt, ob ein Vertreter des Stiftungsrates in der GLK teilnimmt und als Kommunikationsorgan dient. Ebenso könnte die GLK inhaltlich neu gefüllt werden, indem eine übergreifende Netzwerkarbeit an dieser Stelle aufgebaut und koordiniert wird. In dem Stiftungsrat selbst kann der Fokus mehr auf die Inhalte gelegt werden, indem diese ein kontinuierlicher Punkt auf der Tagesordnung werden.

In dem Treffen ergänzen die Stiftungsratsmitglieder ihre Gedanken zu der Darstellung. Der Stiftungsrat dient schlussendlich auch als Kontrollgremium für die Inhalte in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes. Die Frage ist, inwiefern der Stiftungsrat zum Beispiel über neue Konzepte informiert werden muss. Dies hängt aber auch wiederum an den Befugnissen (siehe TOP 5) im Hinblick auf den zukünftigen Vorstand. Somit wird dies vorerst in der weiteren Betrachtung des Themas ausgeklammert und die AG befasst sich in ihrem nächsten Treffen mit der Entwicklung konkreter Möglichkeiten eine Netzwerkarbeit aufzubauen. Ebenso bilden die Etablierung und Verankerung der Werte und Leitbilder der Stiftung in den Tochtergesellschaften einen weiteren Schwerpunkt. Die AG wird entsprechend berichten.

### **TOP 4 Austausch zur Satzung/-sänderungen**

In der Tischvorlage sind die Änderungen in rot eingefügt.

In §12 sind die Punkte 5 und 3 widersprüchlich. Auf der einen Seite ist die schriftliche Ausübung der Stimmabgabe ausgeschlossen und auf der anderen Seite ist ein Beschluss mit Stimmabgaben per E-Mail gültig.

Unter Punkt 2 bleibt zu klären wie die Formulierung „alle zu ladenden Teilnehmer“ zu verstehen ist. Bezieht es sich auf die Person, bei welcher ein Ladungsfehler aufgetreten ist, oder alle Teilnehmer der Sitzung?

In Bezug auf mögliche Ladungsfehler rückt die Einladungsfrist von drei Wochen in den Fokus. Gewünscht werden mit der Einladung inkl. Tagesordnung auch die Tischvorlagen für die folgende Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Frist von drei Wochen schwierig einzuhalten sein, aber zwei Wochen sind für eine gründliche Vorbereitung notwendig. In der nächsten Sitzung wird abgefragt, ob eine Änderung der Einladungsfrist auf zwei Wochen vorgenommen werden soll. In diesem Fall werden die Tischvorlagen bereits mit den Einladungen zusammen verschickt.

## **TOP 5 Zusammenfassung Befugnisse SR laut Satzung und Geschäftsordnung**

Lena stellt ihre Zusammenfassung vor (siehe Anhang 1). Die Satzung ist allgemein formuliert und für den Stiftungsrat stellt sich die Aufgabe über die Geschäftsordnung einige Bereiche detaillierter darzustellen. Es ergeben sich Fragen wie:

- Wie ist die Beratung des Vorstandes definiert? Von wem wird sie eingefordert? Zu welchen Themen und in welchem Rhythmus findet eine Beratung statt? Gibt es einen Unterschied zur Informationspflicht?
- Sollte eine Informationspflicht eingeführt werden und wenn ja, zu welchen Themen? Welche Informationen braucht der Stiftungsrat für die Entlastung? Ab welchem Grad muss über besondere Vorkommnisse berichtet werden?
- Wie soll ein Rechenschaftsbericht aussehen? Wie werden die Inhalte und Einhaltung der Werte dort abgedeckt? Wie oft soll ein Rechenschaftsbericht dem Stiftungsrat vorgelegt werden?

Jedes Stiftungsratsmitglied überlegt bis zum nächsten Stiftungsratstreffen, was er/ sie braucht, um die geforderte Aufgabe der Aufsicht und Beratung erfüllen zu können. Dabei dienen die zusammengetragenen Fragen als Unterstützung.

Des Weiteren wird das Verhältnis des Stiftungsrates und des Vorstandes diskutiert. In Bezug auf die „Machtfrage“ wird festgestellt, dass dies nicht eindeutig geklärt werden kann, da zu viele wechselseitige Beziehungen bestehen. Laut der Satzung werden der Stiftungsrat und der Vorstand als zwei Organe der Stiftung festgelegt, aber das Verhältnis bleibt ungeklärt. Einigkeit besteht darin, dass die Exekutive und somit das operative Geschäft beim Vorstand liegt. Dies kann als Leitlinie gesehen werden, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht. Bei zukünftigen Arbeitsgruppen/ Arbeitsaufträgen aus dem Stiftungsrat müsste gegebenenfalls differenzierter betrachtet werden, ob die entsprechenden Themen in der Umsetzung nicht eher beim Stiftungsvorstand bzw. den Geschäftsleitungen der TGs (GLK) angesiedelt sind. Hier wäre dann eine Reorganisation bzw. neue Definition der GLK unter Umständen sinnvoll (siehe dazu auch TOP 3).

## **TOP 6 Raumvorschläger für Treffen im Juli/ September/ November**

Hermann kümmert sich um Räume für die Treffen im Juli und September im Raum Oldenburg/ Rastede und gibt dem Vorsitz eine Rückmeldung dazu. Das Treffen im November wird per zoom geplant.

## **TOP 7 Sonstiges**

Die Klausurtagung kann wie ursprünglich geplant am 06./07. Oktober mit den gewünschten Moderatoren stattfinden.

Am 21.03. beginnen die Erdarbeiten in Friedeburg.  
Die Verwaltung in Rastede wird räumlich erweitert.

In Bezug auf den Austausch mit Heike gibt es keine neuen Entwicklungen.

**Nächste Sitzung**

Am 1. April 2022 findet die nächste Stiftungsratssitzung in Riepe statt.

Ende der Sitzung 10:32 Uhr

Riepe, 4. März 2022

Anlage 1

**Offene Themen für die nächste Sitzung/ Treffen**

- Satzung/-sänderung virtuelle Sitzung
- detailliertere Darstellung der Aufgabe „Aufsicht und Beratung des Vorstandes“

**To-Do-Liste aus der heutigen Sitzung**

<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>Aus welcher Sitzung</b>	<b>Bis wann</b>
Jeder	Voraussetzung für Aufsicht und Beratung des Vorstandes	04.03.2022	06.05.2022
Hermann	Räume Juli/ September	04.03.2022	zeitnah

## Anlage 2

**Termine**

<b>Stiftungsratssitzungen</b>	<b>Protokoll</b>
4. Februar	Julia
1. April	Katharina
3. Juni	Cindy
5. August	Lena
7. Oktober	Stef
2. Dezember	Torsten

<b>Stiftungsratstreffen</b>	<b>Protokoll</b>
7. Januar	Julia
4. März	Anna
6. Mai	Hermann
1. Juli	Regina
2. September	Ute
4. November	Katharina

<b>Wahlen</b>	
April 2022	Aufnahme in den SR Anna & Regina
Oktober 2022	Wiederwahl Stefanie
Februar 2023	Wiederwahl Torsten
August 2023	Wiederwahl stellvertr. Vorsitz SR
Juni 2025	Wiederwahl Lena, Ute, Florian, Cindy, Julia

## Befugnisse des Stiftungsrates gemäß Satzung vom 04.10.2017 (SA)/ Geschäftsordnung vom 05.02.2019 (GO)

Grundsätzliche Regelung zu Beschlüssen aus §12 Abs. 1 SA:

Um die Beschlussfähigkeit des SR (Stiftungsrates) herzustellen, müssen mind. die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und/oder der Vertretung anwesend sein. (Übertragung oder schriftliche Ausübung des Stimmrechts sind unzulässig)

Wenn nicht anders definiert, reicht für einen Beschluss eine einfache Mehrheit.

Wer	Was	Bedingungen	Wo steht's
SR	Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens (max. 20%) zur Erfüllung des Stifterwillens	Nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde	§4 Abs. 3 SA
SR	Wahl des Vorstandes		§7 Abs. 1 SA
SR	Abwahl von Vorstandsmitgliedern (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§7 Abs. 5 SA
SR	Zustimmung zu „ungewöhnlichen“ Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) „Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</li> <li>b.) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange, die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung.</li> <li>c.) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,</li> <li>d.) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen, Satzung der IFI Stiftung</li> <li>e.) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,</li> </ul>	Nicht gegen Willen einer Gründungsperson (Vetorecht)	§8 Abs. 3 SA §1 Abs. 3 GO

	f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften, g.) Änderung der Satzung.“		
SR	Abwahl von Gründungspersonen im Stiftungsrat (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Ausfüllung des Amtes)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§8 Abs. 5 SA
SR	Wahl einer dem Stiftungsrat vorsitzenden Person und dessen Stellvertretung (aus den Mitgliedern des Stiftungsrates)		§9 Abs. 2 SA
SR	Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern (wegen grober Pflichtverletzung oder fehlender Konstitution zur ordnungsgemäßen Ausfüllung des Amtes)	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§9 Abs. 4 SA
SR	Antrag auf Aufnahme einer Person in den Gaststatus	Jede/r Stiftungsrat/-rätin alleine	§10 Abs. 3 SA
SR	Entscheidung über Vergabe des Gaststatus	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit	§10 Abs. 3 SA
SR	Entscheidung über die Aufnahme in den Stiftungsrat nach Gaststatus	einstimmig	§10 Abs. 4 SA
SR	Aufgaben des Stiftungsrates sind folgendermaßen definiert: - Allgemeine Beratung des Vorstands - Einbeziehung in die Rechtsgeschäfte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands - Wahl und Abwahl des Vorstandes - Entlastung des Vorstandes		§11 Abs. 1 SA
SR & Stiftungsvorstand	Beschluss von Satzungsänderungen	mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit & nicht gegen Willen einer Gründungsperson (Vetorecht)	§12 Abs. 1 SA §13 Abs. 2-3
SR & Stiftungsvorstand	Änderung des Stiftungszweckes	Einstimmig von sämtlichen Organmitgliedern	§13 Abs. 1 SA